

Auswirkungen der neuen Regelwerke für Asphalt auf bestehende Bauverträge

Mit den neuen Regelwerken für Asphalt werden in Bezug auf vor 2009 geschlossene Bauverträge verschiedene Fragen aufgeworfen. Auslöser dieser Fragestellungen sind die neuen Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Lieferung von Asphaltmischgut.

Bei den nachfolgenden Fallbetrachtungen handelt es sich um rechtsunverbindliche Vorschläge zur Verfahrensweise des Arbeitsausschusses 7.1 „Technische Vertragsbedingungen“ zur Behandlung des Überganges.

Die Fälle 1 bis 4 werden sich zwangsläufig aus der Einführung des neuen Asphalt-Regelwerks ergeben, die Fälle 5 und 6 können darüber hinaus auftreten.

Im Einzelnen:

Fall 1

- Ausgangssituation:** Bauvertrag nach altem Regelwerk
Asphalteinbau in 2008
Prüfungen (Kontrollprüfungen, zusätzl. Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen) werden in 2009 durchgeführt.
- Problemstellung:** Grundlage für die Durchführung der Prüfungen?
- Lösungsansatz:** Sämtliche Prüfungen sind nach den alten Prüfnormen durchzuführen, d. h. alte Siebgrößen und Ausführung wie bisher.
Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgt auf Grundlage des Vertrages, d. h. nach altem Regelwerk.
Im Prüfauftrag ist anzugeben, welche Prüfnorm zu Grunde zu legen ist. Das Formular sollte diese Angabe bereits einfordern.
(Das tatsächliche Einbaudatum kann ggf. zur Orientierung dienen).
Bei fehlender Angabe soll die Prüfstelle nachfragen.
- Anmerkung:** Auch in Hinblick auf Schadensfälle sind die „alten“ Prüfverfahren langfristig vorzuhalten.

Fall 2

- Ausgangssituation:** Bauvertrag nach altem Regelwerk
Asphalteinbau in oder vor 2008 sowie Abnahme in oder

vor 2008, Ablauf der Verjährungsfrist nach 2008.

Lösungsansatz: Wie Fall 1,
Prüfungen sind nach den alten Prüfnormen durchzuführen.
Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgt auf Grundlage des
Vertrages, d. h. nach altem Regelwerk.

Fall 3

Ausgangssituation: Bauvertrag nach altem Regelwerk

Asphalteinbau in 2009

Problemstellung: Es wird Asphaltmischgut nur noch nach TL Asphalt-StB 07
geliefert.

Das bedeutet u.a.

- neue Bezeichnungen
- neue Prüfnormen
- WPK / Erstprüfung
- geänderte Anforderungen an die
Zusammensetzung

Welche Grenzwerte und Toleranzen gelten für das
Asphaltmischgut, welche Anforderungen für die
fertige Schicht?

Lösungsansatz: Komplette Umstellung des Bauvertrages auf das neue
Regelwerk für Asphalt.

Dieses erfordert eine vertragliche Vereinbarung zwischen
Auftraggeber und Auftragnehmer.
Gegebenenfalls erforderlicher Mehraufwand ist
nachzuweisen.

Wenn im Bauvertrag die Verjährungsfrist für
Mängelansprüche gesondert aufgeführt ist, ändert sich
diese nicht.

Dieser Lösungsansatz berücksichtigt die Forderung der
VOB/B §§ 4 und 13, dass die Leistung nach den
anerkannten Regeln der Technik zu erbringen ist.

Fall 4

Ausgangssituation: Bauvertrag nach altem Regelwerk
Asphalteinbau teils in 2008 und teils in 2009

Problemstellung: Kombination aus Fall 1 und Fall 3

Lösungsansatz:

Einbau in 2008 (siehe Fall 1)	Einbau ab 2009 (siehe Fall 3)
Prüfung der in 2008 eingebauten Asphalt-schichten erfolgt nach den alten Prüfnormen. Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgt auf Grundlage des Vertrages, d. h. nach altem Regelwerk.	Anpassung des Bauvertrages gemäß Fall 3

Anmerkung: Im Prüfauftrag ist anzugeben, welche Prüfnorm maßgeblich ist.

Über diese o.a. vier sich zwangsläufig ergebenden Fälle können weiter u.a. folgende Fälle auftreten:

Fall 5

Ausgangssituation: Ausschreibungsveröffentlichung nach Einführung des neuen Regelwerks, aber noch mit Bezug zum alten Regelwerk
In der Leistungsbeschreibung wird das alte Regelwerk zu Grunde gelegt.

Fall a) Sachverhalt wird vor Submission festgestellt (z.B. durch Hinweis eines Bieters nach VOB/A § 9).

Lösungsansatz a): Nachsendung von Unterlagen zur kompletten Umstellung auf das neue Regelwerk

Fall b) Sachverhalt wird nach Submission (vor Vergabe) festgestellt.

Lösungsansatz b): In dieser Phase sollte nichts Weiteres veranlasst werden. Erst nach der Vergabe erfolgt die Anpassung wie in Fall 3 beschrieben.

Fall 6

Ausgangssituation: Ausschreibungsveröffentlichung nach Einführung des neuen Regelwerks, aber noch mit Bezug zum alten Regelwerk

In der Ausschreibung werden die neuen Regelwerke zu Grunde gelegt, aber die alten STLK-Texte (alte Benennungen/Bezeichnungen) verwendet.

Fall a) Sachverhalt wird vor Submission festgestellt (z.B. durch Hinweis eines Bieters nach VOB/A § 9).

Lösungsansatz a): Nachsendung von Unterlagen zur Korrektur.

Fall b) Sachverhalt wird nach Submission (vor Vergabe) festgestellt.

Lösungsansatz b): In dieser Phase sollte nichts Weiteres veranlasst werden. Mit der Vergabe erfolgt die Korrektur.